

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0406/09-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

14.12.2009

Einreicher: Vorsitzender des Kreistages

Betr.: Absehen von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag sieht gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming ab.

Luckenwalde, den 20.10.2009

Bochow

Sachverhalt:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sieht neben der direkten Wahl des Landrates von den Bürgern nach dem 1. Januar 2010 (§ 126 BbgKVerf) die Möglichkeit der frühzeitigen und indirekten Wahl des Landrates durch den Kreistag (§ 127 BbgKVerf) vor.

Vor dem 1. Januar 2010 wird der Landrat gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag gewählt. Die Wahl bzw. Wiederwahl ist gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf frühestens sechs Monate vor dem Freiwerden der Stelle des Landrates möglich. Der Landrat durfte damit durch den Kreistag frühestens am 24. Juli 2009 gewählt bzw. wiedergewählt werden.

Die Amtszeit des Landrates Herrn Peer Giesecke läuft mit dem 23. Januar 2010 aus. Die Stelle des Landrates ist somit ab 24. Januar 2010 frei.

Gemäß § 127 Abs. 2 BbgKVerf ist die Stelle des Landrates öffentlich auszuschreiben, sofern nicht bei Wiederwahl des Landrates durch Beschluss des Kreistages von der Ausschreibung der Stelle absehen wird.

Der Amtsinhaber Herr Giesecke hat mit Schreiben vom 29. April 2009 seine Bereitschaft zur Wiederwahl als Landrat gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich erklärt.

Deshalb kann der Kreistag durch Beschluss von der Ausschreibung der Stelle absehen.

Der Beschluss, an dem der Landrat nicht mitwirken darf, ist gemäß § 127 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages (= 29 Ja-Stimmen) zu fassen.